

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 1/2013

31. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 2012

Az.: 4431/1-IV.3-921/98 S. 2

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 21. Dezember 2012

Az.: 1441-12-4201/11 S. 11

Oberlandesgericht Dresden - Bekanntmachung des Erlöschens der Anerkennung als Gütestelle gemäß § 61 Abs. 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 31. Dezember 2012

..... S. 11

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom

29. August 2008 - vom 2. Januar 2013 S. 11

2. Stellenausschreibungen S. 11

3. Notare und Rechtsanwälte S. 12

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan)

Vom 14. Dezember 2012

Inhaltsübersicht

- I. Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden
 1. Geltungsbereich
 2. Justizvollzugsbehörden
- II. Vollzug der Untersuchungshaft
 1. Zuständigkeit
 2. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2
- III. Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe
 1. Zuständigkeit
 2. Offener Vollzug
 3. Sozialtherapie
 4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Anlage 3
- IV. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe
 1. Zuständigkeit
 2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe
- V. Vollzug der Jugendstrafe
 1. Zuständigkeit
 2. Offener Vollzug
 3. Sozialtherapie
 4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchst. a
- VI. Vollzug des Jugendarrestes
- VII. Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen
 1. Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr
 2. Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 5 StPO
 3. Vollzug der Abschiebungshaft
 4. Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme
- VIII. Vollzug an kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten
- IX. Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen
 1. Zuständigkeit
 2. Offener Vollzug
- X. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage 1 - Justizvollzugsanstalten

Anlage 2 - Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Personen

Anlage 3 - Vollzug von Freiheitsstrafe an männlichen Personen

Anlage 4 - Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen

Anlage 5 - Vollzug von Jugendarrest an männlichen Personen

I.

Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen für den Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Strafarrest, Sicherungsverwahrung, Abschiebungshaft, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens, der Haft gegen Angeklagte bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Hauptverhandlung nach § 230 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b Abs. 2 Satz 1 StPO und der Unterbringung nach § 275a Abs. 6 Satz 1 StPO.
2. Justizvollzugsbehörden

Aufsichtsbehörde für die Justizvollzugsanstalten ist das Staatsministerium der Justiz und für Europa, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Telefon: 0351 564-0 (Vermittlung), Telefax: 0351 564-1969 (Abteilung IV – Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Justizbau), E-Mail: poststelle@smj.justiz.sachsen.de, Internet-Adresse: www.justiz.sachsen.de. Die Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen und deren Erreichbarkeit ergeben sich aus der Anlage 1.

II. Vollzug der Untersuchungshaft

1. **Zuständigkeit**
Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. **Abweichung von der Zuständigkeit nach Anlage 2**
 - a) Von der Zuständigkeit nach Anlage 2 kann bei einer Gefährdung des Untersuchungszweckes abgewichen werden.
 - b) Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist kann mit Zustimmung des zuständigen Gerichts die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt vollzogen werden, die zu diesem Zeitpunkt für den Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Dies gilt auch, wenn nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat.

III. Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe

1. **Zuständigkeit**
 - a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus der Anlage 3, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Für männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafe über 2 Jahren, die sich erstmals in Strafhaft befinden und im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung in den zurückliegenden 10 Jahren insbesondere gemäß der Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu keiner Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden (Ersttäter), ist die Justizvollzugsanstalt Waldheim für den Vollzug der Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug zuständig, soweit in Buchstabe c nichts anderes bestimmt ist.
 - c) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe im Erstvollzug bis einschließlich 5 Jahre an männlichen Personen aus den Amtsgerichtsbezirken Hohenstein-Ernstthal, Auerbach, Plauen und Zwickau ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig; im Erstvollzug ist eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, wenn die Person erstmals in Haft ist. Satz 1 gilt nicht für Gefangene, bei denen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bereits vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.
 - d) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugsanstalt voraussichtlich insgesamt nicht mehr als 1 Monat Strafe zu vollziehen, kann von einer Verlegung abgesehen werden. Nummer 9 Abs. 4 Satz 2 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO), im Freistaat Sachsen in Kraft gesetzt durch Erlass des Staatsministers der Justiz über die Übernahme der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Justizvollzuges, hier: Vollzugsgeschäftsordnung Band I und II (VGO) vom 29. April 1991 (nicht veröffentlicht), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 1996 (SächsJMBl. S. 142) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. Sdr. S. S 1679), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.
 - e) Ist nach Eintritt der Rechtskraft unter Berücksichtigung vorzeitiger Entlassungsmöglichkeiten voraussichtlich insgesamt nicht mehr als 1 Monat Strafe zu vollziehen, ist von einer Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nummer 9 Abs. 4 Satz 2 VGO bleibt unberührt.
 - f) Unter den Voraussetzungen des § 114 Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Verurteilten die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen zuständig.
2. **Offener Vollzug**
 - a) Strafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, werden, wenn sie nicht in der Mutter-Kind-Abteilung oder Vater-Kind-Abteilung untergebracht werden, abweichend von Nummer 1 in die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen verlegt, die ihrem Wohnsitz nach der Entlassung am nächsten liegt.
 - b) Bei den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig mit Krankenhaus, Torgau, Waldheim, Zeithain und Zwickau bestehen offene Abteilungen für männliche Strafgefangene. Bei den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Leipzig mit Krankenhaus bestehen offene Abteilungen für weibliche Strafgefangene. Bei der Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist eine Mutter-Kind-Abteilung und bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim eine Vater-Kind-Abteilung eingerichtet.
3. **Sozialtherapie**
In der Justizvollzugsanstalt Waldheim besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Strafgefangene, in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Strafgefangene.
4. **Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 a)**
Über Anträge auf Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 a) entscheidet der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet, unter Beachtung von § 26 der Anlage 1 (Strafvollstreckungsordnung - StVollstrO) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 31. August 2011, die in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. Sdr. S. S 1679) enthalten ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Zustimmung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO gilt für Verlegungen innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG als erteilt, wenn der Leiter der aufnehmenden Anstalt zustimmt. Für Verlegungen innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG gilt sie als erteilt, wenn die aufnehmende Anstalt sachlich zuständig ist und der Leiter der aufnehmenden Anstalt zustimmt.

IV. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe

1. **Zuständigkeit**
 - a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus der Anlage 4, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Untersuchungsgefangene, gegen die in Unterbrechung der Untersuchungshaft oder im Anschluss an diese eine Ersatzfreiheitsstrafe von nicht mehr als 30 Tagen zu vollstrecken ist, verbleiben in der Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wurde.
 - c) Wird Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollzogen, verbleiben die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe vollzogen wurde.
2. **Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe**
Ziffer III Nr. 2 und 4 gilt entsprechend.

V. Vollzug der Jugendstrafe

1. **Zuständigkeit**
 - a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Personen, die Justizvollzugsanstalt Regis-Breitungen für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Personen zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen nicht aufnahmefähig ist, wird Jugendstrafe an männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Zeithain vollzogen.
 - b) Für vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 89b Abs. 1 JGG) gilt Ziffer III.
2. **Offener Vollzug**
 - a) Bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine offene Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene, bei der Justizvollzugsanstalt Chemnitz eine offene Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene.
 - b) Jugendstrafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, können abweichend von Nummer 1 Buchst. a in die offene Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen nach Ziffer III Nr. 2 Buchst. b verlegt werden, wenn dies ihre Erziehung und die Eingliederung nach der Entlassung fördert.
3. **Sozialtherapie**
In der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene, in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene.
4. **Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchst. a**
Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, ist von der Einweisung in die zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung 6 Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt 6 Monaten im Anschluss an eine Jugendstrafe zu vollziehen ist, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt angezeigt ist. Die Entscheidung trifft der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet. Ziffer III Nr. 4 gilt entsprechend.

VI. Vollzug des Jugendarrestes

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug des Jugendarrestes an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 5.

VII. Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

1. **Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr**
Strafarrest an Soldaten der Bundeswehr wird grundsätzlich von deren Behörden vollzogen (§ 9 des Wehrstrafgesetzes [WStG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 [BGBl. I S. 1213], das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 [BGBl. I S. 1106, 1125] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 452-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1986 [BGBl. I S. 393, 397] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Soweit dies nicht der Fall ist, ergibt sich die Zuständigkeit für den Vollzug des Strafarrestes aus der entsprechenden Anwendung von Ziffer III Nummer 1. Soweit Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten nicht gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz in einer Einrichtung der Bundeswehr zu vollziehen ist, erfolgt der Vollzug nach den Zuständigkeitsregelungen dieser Verwaltungsvorschrift (Ziffern III, IV und VI).
2. **Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 6 Satz 1 StPO**
 - a) Die - auch nachträglich angeordnete - Sicherungsverwahrung wird bei männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Bautzen vollzogen.

- b) Die - auch nachträglich angeordnete - Sicherungsverwahrung wird bei weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vollzogen.
 - c) Für den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 6 Satz 1 StPO ist die Justizvollzugsanstalt zuständig, in welcher der Gefangene bisher die Freiheitsstrafe verbüßt hat.
3. Vollzug der Abschiebungshaft
- a) Die Abschiebungshaft an männlichen Personen wird in der Justizvollzugsanstalt Dresden und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vollzogen.
 - b) Dies gilt auch, soweit Abschiebungshaft im Anschluss an eine Untersuchungs- oder Strafhaft vollzogen wird. Die Abschiebungsgefangenen sind ab diesem Zeitpunkt in die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.
4. Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme
- Für die Zuständigkeit zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme ist Ziffer II Nummer 1 entsprechend anzuwenden. Ist Haft nach Satz 1 in Unterbrechung oder im Anschluss an eine andere Haft zu vollziehen, bleiben diese Justizvollzugsanstalten zuständig.

VIII.

Vollzug an kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten

Für kranke Gefangene, die nach Beurteilung eines Arztes transportfähig sind und unter der Voraussetzung der Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus haffähig sind, ist die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zuständig. Satz 1 ist für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten entsprechend anwendbar. Vor der Einweisung eines Gefangenen oder Sicherungsverwahrten sollen in der Regel die medizinische Beurteilung des behandelnden Arztes und die wesentlichen vollzugsrelevanten Auskünfte dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zur Stellungnahme übersandt werden.

IX.

Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen

1. Zuständigkeit
Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen vom 20. November 2008, die vom Land Sachsen-Anhalt am 21. Dezember 2011 zum 31. Dezember 2012 gekündigt worden ist, für den Vollzug an weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen, weiblichen Sicherungsverwahrten, weiblichen Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungsgefangenen und weiblichen Jugendarrestanten aus dem Freistaat Thüringen zuständig.
2. Offener Vollzug
Abweichend von Nummer 1 sollen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung weibliche Strafgefangene des Freistaates Thüringen in die Justizvollzugsanstalt Tonna (Freistaat Thüringen) verlegt werden. Die Entscheidung über die Verlegung trifft der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt.

X.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan) vom 9. Februar 2010 (SächsABl. S. 320), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 2012 (SächsABl. S. 1002), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDR. S. S 1679), außer Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2012

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Anlage 1
 (zu Ziffer I Nr. 2)

Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Justizvollzugsanstalten			
Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss, E-Mail
1	Bautzen	Breitscheidstraße 4 02625 Bautzen	03591/589-0 03591/589-2110 E-Mail: poststelle@jvabz.justiz.sachsen.de
2	Chemnitz	Reichenhainer Straße 236 09125 Chemnitz	0371/5295-0 0371/5295-280 E-Mail: poststelle@jvac.justiz.sachsen.de
3	Dresden	Hammerweg 30 01127 Dresden	0351/2103-0 0351/2103-119 E-Mail: poststelle@jvadd.justiz.sachsen.de
4	Görlitz	Postplatz 18 02826 Görlitz	03581/462-300 03581/462-417 E-Mail: poststelle@jvagr.justiz.sachsen.de
5	Leipzig mit Krankenhaus	Leinestraße 111 04279 Leipzig	0341/8639-0 0341/8639-105 E-Mail: poststelle@jval.justiz.sachsen.de
6	Jugendstrafvollzugsanstalt Regis- Breitingen	Deutzener Straße 80 04565 Regis-Breitingen	034343/555-0 034343/555-1102 E-Mail: poststelle@jsarb.justiz.sachsen.de
7	Torgau	Am Fort Zinna 7 04860 Torgau	03421/745-0 03421/745-241 E-Mail: poststelle@jvato.justiz.sachsen.de
8	Waldheim	Dresdener Straße 1a 04736 Waldheim	034327/99-0 034327/99-299 E-Mail: poststelle@jvawh.justiz.sachsen.de
9	Zeithain	Industriestraße E 2 01612 Glaubitz	03525/516-0 03525/516-110 E-Mail: poststelle@jvazh.justiz.sachsen.de
10	Zwickau	Schillerstraße 2 08056 Zwickau	0375/2723-0 0375/2723-103 E-Mail: poststelle@jvaz.justiz.sachsen.de

Anlage 2
 (zu Ziffer II Nr. 1)

Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen			
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jugendliche, Heranwachsende	Erwachsene
1	Chemnitz		
a)	Aue	Zwickau	Zwickau
b)	Chemnitz	Zwickau	Zwickau
c)	Döbeln	Zwickau	Zwickau
d)	Freiberg	Dresden	Dresden
e)	Marienberg	Zwickau	Zwickau
2	Dresden	Dresden	Dresden
3	Görlitz		
a)	Bautzen	Görlitz	Görlitz
b)	Görlitz	Görlitz	Görlitz
c)	Hoyerswerda	Dresden	Görlitz
d)	Kamenz	Dresden	Görlitz
e)	Weißwasser	Görlitz	Görlitz
f)	Zittau	Görlitz	Görlitz
4	Leipzig	Leipzig	Leipzig
5	Zwickau	Zwickau	Zwickau

Anlage 3
(zu Ziffer III Nr. 1 Buchst. a)

Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen				
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	bis einschließlich 2 Jahre	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1	Chemnitz			
a)	Aue	Dresden	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
b)	Chemnitz	Zeithain	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
c)	Döbeln	Zeithain	Zeithain/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
d)	Freiberg	Zeithain	Zeithain/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
e)	Marienberg	Dresden	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
2	Dresden			
a)	Dippoldiswalde	Dresden	Dresden/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
b)	Dresden	Dresden	Dresden/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
c)	Meißen	Zeithain	Zeithain/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
d)	Pirna	Dresden	Bautzen/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
e)	Riesa	Zeithain	Zeithain/Waldheim ¹⁾	Torgau/Waldheim ¹⁾
3	Görlitz			
a)	Bautzen	Bautzen	Bautzen/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
b)	Görlitz	Görlitz	Bautzen/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
c)	Hoyerswerda	Bautzen	Bautzen/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
d)	Kamenz	Bautzen	Bautzen/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
e)	Weißwasser	Görlitz	Bautzen/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
f)	Zittau	Görlitz	Bautzen/Waldheim ¹⁾	Bautzen/Waldheim ¹⁾
4	Leipzig			
a)	Borna	Zeithain	Torgau/Waldheim ²⁾	Torgau/Waldheim ²⁾
b)	Eilenburg	Zeithain	Torgau/Waldheim ¹⁾	Torgau/Waldheim ¹⁾
c)	Grimma	Zeithain	Zeithain/Waldheim ²⁾	Torgau/Waldheim ²⁾
d)	Leipzig	Leipzig/Torgau ³⁾	Torgau/Waldheim ¹⁾	Torgau/Waldheim ¹⁾
e)	Torgau	Leipzig/Torgau ³⁾	Torgau/Waldheim ¹⁾	Torgau/Waldheim ¹⁾
5	Zwickau			
a)	Auerbach	Zeithain/Hohenleuben ⁴⁾	Zeithain/Hohenleuben ⁴⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
b)	Hohenstein-Ernstthal	Dresden/Hohenleuben ⁴⁾	Dresden/Hohenleuben ⁴⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
c)	Plauen	Dresden/Hohenleuben ⁴⁾	Dresden/Hohenleuben ⁴⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
d)	Zwickau	Dresden/Hohenleuben ⁴⁾	Zeithain/Hohenleuben ⁴⁾	Dresden/Waldheim ²⁾

¹⁾ Für den Ersttätervollzug ist die JVA Waldheim zuständig (Ziffer III Nr. 1 Buchst. b)

²⁾ Die JVA Waldheim ist für den Ersttätervollzug (Ziffer III Nr. 1 Buchst. b) und den Erstvollzug zuständig. Hinsichtlich der Definition des Erstvollzugs wird auf Ziffer III Nr. 1 Buchst. c Satz 1 Halbsatz 2 Bezug genommen.

³⁾ Für den Erstvollzug ist die JVA Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die JVA Torgau zuständig.

⁴⁾ Für den Erstvollzug ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig (Ziffer III Nr. 1 Buchst. c).

Anlage 4
(zu Ziffer IV Nr. 1 Buchst. a)

Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen		
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	
1	Chemnitz	
a)	Aue	Dresden
b)	Chemnitz	Dresden
c)	Döbeln	Dresden
d)	Freiberg	Dresden
e)	Marienberg	Dresden
2	Dresden	
a)	Dippoldiswalde	Dresden
b)	Dresden	Dresden
c)	Meißen	Dresden
d)	Pirna	Dresden
e)	Riesa	Dresden
3	Görlitz	
a)	Bautzen	Bautzen
b)	Görlitz	Görlitz
c)	Hoyerswerda	Bautzen
d)	Kamenz	Bautzen
e)	Weißwasser	Görlitz
f)	Zittau	Görlitz
4	Leipzig	
a)	Borna	Leipzig
b)	Eilenburg	Leipzig
c)	Grimma	Leipzig
d)	Leipzig	Leipzig/Torgau ¹⁾
e)	Torgau	Torgau
5	Zwickau	
a)	Auerbach	Leipzig
b)	Hohenstein-Ernstthal	Dresden
c)	Plauen	Leipzig
d)	Zwickau	Leipzig

¹⁾ Für Ersatzfreiheitsstrafe bis einschließlich 120 Tage ist die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die Justizvollzugsanstalt Torgau zuständig.

Anlage 5
(zu Ziffer VI)

Vollzug des Jugendarrests an männlichen Personen		
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	
1	Chemnitz	Regis-Breitingen
2	Dresden	Dresden
3	Görlitz	Bautzen
4	Leipzig	Regis-Breitingen
5	Zwickau	Regis-Breitingen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

VwV Justizgeschäftsstatistik vom 5. Dezember 2012 und VwV zur Änderung der VwV Justizgeschäftsstatistik vom 21. Dezember 2012

Bezug: VwV Justizgeschäftsstatistik vom 23. Dezember 2011, Az.: 1441-I2-4201/11 (nicht veröffentlicht)

Der Ausschuss für Justizstatistik hat die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik), in Zivilsachen (ZP-Statistik), in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik), in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik), in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik), in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik), und bei den Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) sowie die Geschäftsübersicht über die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GÜ) jeweils durch Beschluss geändert. Die Justizgeschäftsstatistiken waren entsprechend anzupassen. Aus diesem Anlass wurde die VwV Justizgeschäftsstatistik zum 1. Januar 2013 durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2012, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2012, neu gefasst. Die VwV Justizgeschäftsstatistik steht den Gerichten und Staatsanwaltschaften als elektronisches Dokument zur Verfügung und wird in REVOSax (Vorschriftenverwaltung) sowie in das Intranet der Justiz eingestellt.

Die VwV Justizgeschäftsstatistik ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Bekanntmachung des Erlöschens der Anerkennung als Gütestelle gemäß § 61 Abs. 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz

Vom 31. Dezember 2012

Die Anerkennung als Gütestelle von Rechtsanwältin Bettina Reese, Salzstraße 73, 09113 Chemnitz, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden auf den schriftlichen Verzicht gem. § 60 Abs. 3 Ziff. 3 des SächsSchiedsGütStG widerrufen.

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher)

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 1. Juli 2010 der Dolmetscherin und Übersetzerin für die englische und spanische Sprache Belinda Bittner wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 2. Januar 2013

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

2. Stellenausschreibungen

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1) beim Amtsgericht Döbeln

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Notarin/eines Notars
mit Amtssitz in Leipzig**

frühestens zum 1. Juni 2013 zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **20. Februar 2013** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa
Referat III.4
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

3. Notare und Rechtsanwälte

Ernennung

Notar Dr. S c h w i p p s, Karsten, in Dresden mit Wirkung vom 1. Februar 2013

Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze (§§ 47 Nr. 1, 48a BNotO)

Notar Dr. N e u p e r t, Helmuth, in Dresden

Neuzulassungen

B a y e r, Stefanie, in Leipzig
G l ä s e r, Robert, in Zwickau
G ö r i n g, Stefan, in Leipzig
H a a r, Beate, in Leipzig
H e l b i g, Martha, in Dresden
K r a u s e, Fabian-Bernd, in Dresden
L o r e n z, Andreas, in Leipzig
M e t z i g, Ines Monika, in Dresden
N a h r a t h, Edgar, in Bockau
P r z y w a r a, Christoph, in Dresden
D r. R i c h t e r, Christoph, in Leipzig
W i e r i c k, Sandra, in Dresden
K ö h l e r Rechtsanwälts-gesellschaft mbH, in Oberlungwitz

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

H e b e s t a d t, Anke, in München
K l u g e, Steffen, in Bamberg
D r. K n o l l, Heinz-Christian, in München
M ü l l e r, Ingmar, in Koblenz
S e i b e l, Christopher, in Düsseldorf
S i e b e r t, Martin, in Frankfurt

Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

B e r n h a r d t, Andrea, in Markkleeberg
G l a t z e l, Werner-Bernhard, in Dresden
H o f m a n n, Enrico, in Radebeul
H o l z, Elke, in Dresden
K l e i n e, Jenny, in Leipzig
L e z i u s, Detlef-Gert, in Leipzig
L o r e n z, Frank, in Bernsdorf
L o r e n z - K u n i ß, Alexandra, in Chemnitz
M ü l l e r, Heiderose, in Leipzig
N o l t z e, Karl, in Chemnitz
S t e p h e n s, Ines Katrin, in Torgau
V o n d r a n, Gerlinde, in Reichenbach

Sonstige Widerrufe

R e i c h a r d t, Christian, in Görlitz

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum
Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de
zur kostenlosen Nutzung eingestellt.